

# **BVGer D-3441/2024 vom 25. April 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3441\\_2024\\_d20240425](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3441_2024_d20240425)

FR: TAF D-3441/2024 du 25 avril 2024

IT: TAF D-3441/2024 del 25 aprile 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. April 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 2**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde werden in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der Begründungspflicht, der Abklärungspflicht und des Willkürverbots gerügt. Die angefochtene Verfügung bestehe praktisch ausschliesslich aus zusammengefügt Textbausteinen ohne konkrete Argumentation. Es sei nicht möglich, eine vollumfängliche Beschwerde zu verfassen. Zudem gelte der Grundsatz des Beweisvorrangs.

D-3441/2024 Seite 7 Die eingereichten Beweismittel seien in pauschaler Weise als wertlos qualifiziert und nicht gewürdigt worden. Gleichzeitig habe das SEM die Asylvorbringen nicht auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft und somit nicht bezweifelt. Es gehe nicht an, dass das SEM in pauschaler Weise und ohne konkrete Ausführungen zur Glaubhaftigkeit behaupte, die Vorbringen seien relevant (recte: irrelevant), da die Beweise käuflich erwerblich seien. Im Weiteren wiege schwer, dass das SEM die Ausführungen des türkischen Rechtsvertreters nicht gewürdigt habe. Auch habe es die von der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus der Türkei befürchtete asylrelevante Verfolgung, den Vorfall am Newroz-Tag vom 21. März 2023, die Herkunft der Beschwerdeführerin aus einer sehr politischen Familie, ihre politischen Äußerungen in den sozialen Medien seit 2015 und den ihr als kurdische Alevitin drohenden schwerwiegenden Religions-Malus in der Verfügung weder erwähnt noch gewürdigt. Des Weiteren habe das SEM nach der Zuweisung ins erweiterte Verfahren keine weiteren Abklärungen vorgenommen, keine Übersetzungen der nur auf Türkisch vorliegenden Unterlagen erstellt oder erstellen lassen und keine weiteren Abklärungen zur Echtheit der Dokumente vorgenommen. Im Zusammenhang mit dem Vorfall am Newroz-Tag habe die befragende Person zudem die Beschwerdeführerin unterbrochen, als sie diesen Vorfall habe schildern wollen. Sodann sei willkürlich, aus dem Umstand, dass die türkischen Behörden Vorlagen zur Erfassung der Vorwürfe verwenden würden, etwas zu Ungunsten der Beschwerdeführerin abzuleiten. Willkürlich sei ebenfalls, den Beweismitteln den hohen Beweiswert abzusprechen und zu argumentieren, diese würden nicht über verifizierbare Sicherheitsmerkmale verfügen, obwohl das SEM eine Überprüfung der Dokumente auf ihre Echtheit unterlassen habe. Ebenso schwer wiege die schwerwiegende und willkürliche Unterstellung des SEM, die Beschwerdeführenden hätten diese Beweismittel möglicherweise gefälscht oder illegal erworben.

### **E. 3.2**

Diese Rügen sind allesamt unbegründet. Das SEM hat vorliegend die wesentlichen Sachverhaltsaspekte berücksichtigt, seinen Entscheid auf Quellen und eigene Erkenntnisse gestützt und in genügender Ausführlichkeit und Begründungsdichte dargelegt, von welchen Überlegungen es sich hat leiten lassen. Allein aufgrund der Verwendung von Textbausteinen kann nicht auf eine Verletzung der Begründungspflicht geschlossen werden. Den vertretenen Beschwerdeführenden war es denn auch problemlos möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Im Weiteren geht aus der Begründung der Verfügung hervor, dass die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel würdigte und begründete, weshalb deren Beweiswert zwar gering sei, jedoch die Frage, ob es sich um echte Verfah-

D-3441/2024 Seite 8 rensdokumente handle, offenbleiben könne. Damit erübrigte sich für das SEM, soweit die Beschwerdeführenden eine asylrelevante Verfolgung aufgrund der gegen die Beschwerdeführerin eingeleiteten Ermittlungsverfahren geltend machen, eine diesbezügliche Glaubhaftigkeitsprüfung. Die Zuweisung ins erweiterte Verfahren ist vor dem Hintergrund der der Beschwerdeführerin anlässlich der Zweitanhörung angesetzten dreiwöchigen Frist für die Einreichung weiterer Beweismittel nicht zu beanstanden. Auch lagen dem SEM Übersetzungen der wichtigsten Dokumente vor (vgl. Sachverhalt Bst. B.c). Was die monierte Unterbrechung durch die befragende Person anbelangt, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der beiden Anhörungen ausreichend Gelegenheit hatte, über den Vorfall am Newroz-Tag zu berichten (vgl.

SEM-act. [...]27/11 F44 und F71; [...]31/11 F27). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der blosse Um- stand, dass die Beschwerdeführenden beziehungsweise ihr Rechtsvertre- ter die Auffassung des SEM nicht teilen, keine formelle Rechtsverletzung darstellt, sondern eine Frage der materiellen Würdigung der Sache betrifft (vgl. nachfolgend E. 6).

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzu- weisen. Der entsprechende Hauptantrag ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsu- chende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehba- rer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und auf- grund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht

D-3441/2024 Seite 9 vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeit- punkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

### **E. 4.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1.1**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung die Beschwerdefüh- rerin betreffend aus, die eingereichten Dokumente würden abgesehen von der Nennung des Delikts keinen materiellen Inhalt aufweisen, sondern aus standardisierten Bausteinen bestehen. Sie würden deshalb keinen Rück- schluss zulassen auf das Vergehen, das ihr konkret vorgeworfen

werde. Zudem würden diese Dokumente sowie die weiteren eingereichten Dokumente über keinerlei (verifizierbare) Sicherheitsmerkmale verfügen. Sie würden sich daher sehr einfach fälschen lassen, weshalb sie lediglich einen geringen Beweiswert hätten, um einen flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalt belegen zu können. Des Weiteren sei bekannt, dass solche Dokumente in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten, sei dies via professionelle Fälscher oder gar via korrupte Justizangestellte. Die türkische Justiz sei nämlich derzeit von einem beträchtlichen Korruptionsproblem geprägt, über das auch türkische Medien berichten würden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des geringen Beweiswerts der eingereichten Dokumente könne darauf verzichtet werden zu prüfen, ob diese objektive Fälschungsmerkmale aufweisen würden. Die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handle, könne vorliegend auch aus anderen Überlegungen offenbleiben. Gemäss den eingereichten Beweismitteln sei ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation gemäss Art. 7 des Antiterrorgesetzes (ATG) und wegen Erniedrigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen Republik, der Organe und Institutionen des Staates gemäss Art. 301 tStGB gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden. Den eingereichten

D-3441/2024 Seite 10 Beweismitteln sei zu entnehmen, dass am (...) 2024 ein Trennungsschluss, wonach die vorgeworfenen Delikte separat untersucht würden, ergangen sei. Die vorliegenden Beweismittel würden weiter zeigen, dass gegen die Beschwerdeführerin zwar ein beziehungsweise zwei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren hängig seien, indessen (noch) kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei. In der Türkei würden Ermittlungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt sei offen, ob die Ermittlungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Hinsichtlich des geltend gemachten Festnahmebefehls im Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation gemäss Art. 7 ATG sei festzustellen, dass es sich formell nicht um einen Haftbefehl, sondern um einen Vorführbefehl handle, dessen Zweck es sei, die Beschwerdeführerin einzuvernehmen und danach wieder freizulassen. Den Akten sei auch kein exponiertes politisches Profil zu entnehmen. Sie habe angegeben, seit 2018 ein Mitglied der HDP/YSP zu sein. In ihrem Heimatdorf habe sie kaum politische Aktivitäten ausüben können aufgrund der geografischen Entfernung zum Parteigebäude. In F. \_\_\_\_\_ habe sie die Partei besucht und an ungefähr zwei Veranstaltungen der Partei, beispielsweise als Wahlbeobachterin, teilgenommen. Bei den ihr vorgeworfenen Delikten handle es sich nicht um solche, bei denen das Vorliegen eines Haftgrundes gemäss Art. 100 Abs. 3 tStPO generell bejaht werden könne, weshalb ihre Inhaftierung wenig wahrscheinlich erscheine. Nach Einschätzung des SEM sei im Rahmen der Vollstreckung des Vorführbefehls – auch unter Berücksichtigung der Menschenrechtslage in der Türkei – nicht mit einem systematischen Risiko von Misshandlungen oder Folter im Kontext des der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Straftatbestandes auszugehen, zumal in ihrem Einzelfall aufgrund der vorliegenden Akten kein solches Risiko ersichtlich sei.

### **E. 5.1.2**

Was den Beschwerdeführer anbelange, sei den eingereichten Akten der türkischen Strafverfolgungsbehörden an keiner Stelle ein Verweis auf seine Person zu entnehmen. Ein solches Vorgehen der türkischen Justizbehörden sei dem SEM auch nicht bekannt. Zwar habe sich die allgemeine Menschenrechtslage in der Türkei seit dem Wiederaufflammen der

gewalt-samen Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Sicherheitskräften und dem Umfeld der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) im Sommer 2015 im Südosten der Türkei und insbesondere seit dem Militärputschversuch vom 15. Juli 2016 wahrnehmbar verschlechtert. In spezifisch gelagerten Einzel-fällen seien seitdem Fälle von Reflexverfolgungshandlungen durch türki-

D-3441/2024 Seite 11 sche Behördenstellen bekannt geworden, dies insbesondere im Zusam- menhang mit der behördlichen Suche nach Personen, die untergetaucht seien oder sich im Ausland aufhalten würden und denen etwa ausgeprägte oppositionelle beziehungsweise ausgeprägte exilpolitische Aktivitäten vor- geworfen würden oder die einer Nähe zur oder Mitgliedschaft bei der «Hizmet-Bewegung» des Predigers Fethullah Gülen («Gülen-Bewegung») bezichtigt würden. Dennoch sei bis auf Weiteres auf die Prüfkriterien abzu- stellen, die im Grundsatzurteil der früheren Asylrekurskommission im Zu- sammenhang mit der Reflexverfolgung entwickelt worden seien und wei- terhin Gültigkeit hätten (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schwei- zerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21). Demgemäss wür- den die erlittenen oder zu befürchtenden Nachteile naher Angehöriger im Regelfall keine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität erreichen. Gemäss den Erkenntnissen des SEM bestehe bei Angehörigen von bereits inhaf- tierten oder ehemals verfolgten Personen in aller Regel keine Gefahr, dass sie heute in der Türkei von Reflexverfolgungsmassnahmen betroffen wür- den. Zudem würden behördliche Nachforschungen gegenüber Familienan- gehörigen von politisch missliebigen Personen bezüglich ihrer Intensität in der Regel kein asylbeachtliches Ausmass annehmen. Aufgrund der Akten sei nicht ersichtlich, dass die türkischen Behörden wegen des Ermittlungs- verfahrens gegen seine Ehefrau Massnahmen gegen den Beschwerdefüh- rer ergreifen sollten.

### **E. 5.1.3**

Bei den Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art, de- nen Angehörige der kurdischen und alevitischen Bevölkerung ausgesetzt seien, handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylge- setzes. Deshalb führe die allgemeine Situation, in der sich Angehörige der kurdischen und alevitischen Bevölkerung befinden würden, gemäss gefes- tigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigen- schaft. Dies gelte trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 all- gemein verschlechternden Menschenrechtslage in der Türkei. Auch die Aufforderung, als Spitzel oder Dorfschützer tätig zu sein, oder die polizeili- che Kontrolle anlässlich von Veranstaltungen der kurdischen Parteien wür- den in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten.

### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, die Ausführungen der Beschwerdeführenden seien offensichtlich glaubhaft. Sie hätten ausführ- lich und in freier Rede und mit vielen Realkennzeichen widerspruchsfrei und logisch konsistent die erlittene Verfolgung geschildert. Das SEM habe

D-3441/2024 Seite 12 die Glaubhaftigkeit mit keinem Wort bezweifelt. Zudem würden die einge- reichten Beweismittel die gezielte asylrelevante Verfolgung belegen. Die Ermittlungsunterlagen würden zeigen, dass die Beiträge der Beschwerde- führerin in den sozialen Medien geeignet gewesen seien, die Terrororgani- sationen PKK/KCK zu

legitimieren oder zu loben. Die Verhandlung über die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tat falle in die Zuständigkeit des Obersten Strafgerichts der Provinz. Der türkische Anwalt bestätige, dass alle Dokumente, die er geschickt habe, echt seien. Die eingereichten Beweismittel hätten einen hohen Beweiswert und es gehe nicht an, dass das SEM den Beschwerdeführenden unterstelle, sie hätten diese Beweismittel möglicherweise gefälscht oder illegal erworben. Komme es zu einer Verurteilung, werde die Beschwerdeführerin für viele Jahre inhaftiert. Beim Propagandadelikt werde keine Strafe ohne Freiheitsentzug verhängt. Die Höchststrafe für diese Straftat könne bis zu siebeneinhalb Jahren betragen und viele Bürger sässen insgesamt drei bis vier Jahre in Hochsicherheitsgefängnissen. Die Beschwerdeführerin sei alevitische Kurdin und stamme aus einer sehr politischen Familie. Mehrere Verwandte seien der PKK/HPG beigetreten und als Märtyrer gestorben. Während vieler Jahre sei sie immer wieder aus religiös-politischen Gründen unter Druck gesetzt worden. Das politische Profil der Familie bringe im Zusammenhang mit den hängigen Ermittlungen und dem bevorstehenden Verfahren einen schwerwiegenden Polit-Ethno-Religionsmalus und eine asylrelevante Reflexverfolgung mit sich. Die Beschwerdeführerin habe zudem anlässlich der Anhörung ziemlich unverblümt ihre Sympathie mit der PKK zum Ausdruck gebracht. Seit 2015 sei sie in den sozialen Medien politisch aktiv. Ihr werde vorgeworfen, in diesen Propaganda für eine terroristische Organisation betrieben und die türkische Nation, den Staat der türkischen Republik sowie die Organe und Institutionen des Staates erniedrigt zu haben. Aufgrund der illegalen Ausreise aus der Türkei befürchte sie zusätzlich eine asylrelevante Verfolgung. Der Beschwerdeführer sei am 21. März 2023, dem Newroz-Tag, in F.\_\_\_\_\_ bei einer politischen Standaktion Opfer eines polizeilichen Übergriffs geworden. Dieser vom SEM nicht gewürdigte Vorfall dürfte zu einer weiteren Identifizierung der Beschwerdeführenden geführt haben. Zudem würde der Beschwerdeführer wegen der Beschwerde der Beschwerdeführerin Opfer einer asylrelevanten Reflexverfolgung. Während vieler Jahre seien die Beschwerdeführenden immer wieder aus religiös-politischen Gründen unter Druck gesetzt worden und Opfer von ethnisch-politisch-religiöser Gewalt geworden. Sie würden über ein exponiertes politisches Profil verfügen und hätten die Flüchtlingseigenschaft bereits zum Zeitpunkt der Ausreise erfüllt. Im Fall der Rückkehr würden sie umgehend

D-3441/2024 Seite 13 verhaftet und es drohe ihnen jahrelange Inhaftierung, Misshandlung, die Hinrichtung oder das Verschwindenlassen.

### **E. 6.1**

Die Prüfung der Akten ergibt, dass die Erwägungen des SEM überzeugen und auf diese vollumfänglich verwiesen werden kann (vgl. E. 5.1). Sie stehen in Einklang mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der generellen Situation der kurdisch-alevitischen Bevölkerung in der Türkei (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-2993/2024 vom 12. Juni 2024 E. 4.4, E-182/2021 vom 30. April 2024 E. 6.1 und E-1037/2024 vom 12. März 2024 E. 7.3) sowie von in der Türkei eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs mutmasslicher Propaganda für eine terroristische Organisation gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG und wegen Erniedrigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen Republik, der Organe und Institutionen des Staates gemäss Art. 301 tStGB (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2824/2024 vom 4. Juni 2024 E. 4.2, D-2036/2024 vom 13. Mai 2024 E. 4, E-1558/2024 vom 22. April 2024 E. 5.2 und 6.1.3, E-1327/2024 vom 17. April 2024 E. 6.3 und E-7167/2023 vom 27. Februar 2024

E. 6.2) und sind nicht zu beanstanden. Die Einwände in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einer von der Einschätzung des SEM abweichenden Beurteilung zu gelangen. Zwar wurde mit der Beschwerde eine Zusammenfassung des Ermittlungsbüros für Terrorismus und organisierte Kriminalität K. \_\_\_\_\_ an die Generalstaatsanwaltschaft der Republik F. \_\_\_\_\_ vom (...) 2024 eingereicht. Jedoch wurde bis heute offenbar keine Anklage erhoben. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass lediglich ein Bruchteil der Social-Media-Ermittlungsverfahren mit einer Verurteilung oder gar einer Haftstrafe enden (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, vom 29. Juni 2023, S. 58 und 109). Zum heutigen Zeitpunkt steht somit nicht fest, ob im Falle der Beschwerdeführerin überhaupt Anklage erhoben wird und ob es zu einer Verurteilung kommt. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen zur hypothetischen Höhe und Art der der Beschwerdeführerin angeblich drohenden Strafe spekulativ und mithin unbehilflich. Auch die anwaltlichen Referenzschreiben vom 15. Februar 2024, 7. März 2024 und 13. Mai 2024 sind nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Dem SEM ist weiter darin zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin kein exponiertes politisches Profil aufweist. Es erscheint insbesondere nicht wahrscheinlich, dass sie aufgrund des Umstandes, dass sich drei mittlerweile verstorbene Verwandte – (...) – der PKK angeschlossen hätten und eine andere (...) für die HDP tätig sei (vgl. SEM-act. [...] -31/11 F23 und F30 ff.),

D-3441/2024 Seite 14 asylrelevante Nachteile beziehungsweise eine Reflexverfolgung im Rahmen der Verfahren zu befürchten hätte. Ebenso wenig kann sie aus ihrer Befürchtung, die türkischen Strafverfolgungsbehörden würden die illegale Ausreise als Schuldeingeständnis werten (vgl. SEM-act. [...] -31/11 F59), etwas zu ihren Gunsten ableiten. Im Übrigen steht keinesfalls fest, dass eine – wenngleich nicht sehr wahrscheinliche – Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe rechtsstaatlich per se nicht legitim wäre, zumal gegen die Beschwerdeführerin mitunter der Vorwurf der «Propaganda für eine Terrororganisation» gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG im Raum steht (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-2036/2024 vom 13. Mai 2024 E. 4.4, D-994/2024 vom

## **E. 6.2**

Was den Beschwerdeführer anbelangt, kann ebenfalls vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 5.1). Das SEM begründet ausführlich, weshalb nicht davon auszugehen sei, er könnte wegen seiner Ehefrau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen werden. Die Ohrfeige eines Polizisten anlässlich der Standaktion vom 21. März 2023 (vgl. SEM-act. [...] -31/11 F27) erreicht offensichtlich nicht eine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität. Beim Vorbringen, dieser Vorfall habe zu einer weiteren Identifizierung der Beschwerdeführenden geführt, handelt es sich um eine reine Mutmassung.

## **E. 6.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlings-eigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat. 7. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer

solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). In der Beschwerde wird D-3441/2024 Seite 15 nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte, und es kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Gesundheitliche Probleme, welche – wie in der Beschwerde pauschal geltend gemacht – einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden, sind den Akten nicht zu entnehmen. Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden allein aufgrund des Umstandes, dass sie nach einem Auslandsaufenthalt in die Türkei zurückkehren werden und gegen die Beschwerdeführerin wegen der obgenannten Vorwürfe Ermittlungsverfahren hängig sind (vgl. E. 6.1), eine Gefahr für ihr soziales Netz darstellen sollten und von diesem geächtet und stigmatisiert würden. Auch die Schikanen und Diskriminierungen aufgrund ihrer kurdischen Ethnie und Zugehörigkeit zur alevitischen Glaubensgemeinschaft lassen den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte, und es kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Gesundheitliche Probleme, welche - wie in der Beschwerde pauschal geltend gemacht - einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden, sind den Akten nicht zu entnehmen. Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden allein aufgrund des Umstandes, dass sie nach einem Auslandsaufenthalt in die Türkei zurückkehren werden und gegen die Beschwerdeführerin wegen der obgenannten Vorwürfe Ermittlungsverfahren hängig sind (vgl. E. 6.1), eine Gefahr für ihr soziales Netz darstellen sollten und von diesem geächtet und stigmatisiert würden. Auch die Schikanen und Diskriminierungen aufgrund ihrer kurdischen Ethnie und Zugehörigkeit zur alevitischen Glaubensgemeinschaft lassen den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

**E. 10**

Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

**E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-3441/2024 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.